

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 35 (1959-1960)

**Heft:** 17

**Rubrik:** Militärdepartement und Militärverwaltung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Militärdepartement und Militärverwaltung

(Siehe Nr. 14 ff.)

## Die Landesverteidigungs-Kommission

Bereits in der allgemeinen Einleitung ist dargelegt worden, daß die oberste Leitung der Armee im Frieden eine politische Tätigkeit ist, und daß der Chef des Militärdepartementes als Angehöriger der bündesrätlichen Kollegialregierung und nicht als selbständiger Fachminister sein Departement leitet. Der Chef des Eidg. Militärdepartementes muß deshalb nicht unbedingt ein höherer Offizier sein; in der Geschichte des Bundesstaates haben verschiedentlich Departementschefs die Geschicklichkeit des Eidg. Militärdepartementes geleitet, die überhaupt nicht Militärs waren. Nun ist allerdings zu sagen, daß mit der fortschreitenden Technisierung des Wehrwesens die Aufgaben des Chefs des Militärdepartementes je länger je mehr militärisch-fachliche Aufgaben werden, die bedeutende Fachkenntnisse verlangen. Die folgende Zusammenstellung der wesentlichen Aufgaben des Chefs des Militärdepartementes zeigt, wie sehr dieser ausgesprochene Fachfragen zu beurteilen und zu entscheiden hat:

- die Aufstellung von Zielen und Richtlinien für die Kriegsvorbereitungen und für den Einsatz der Armee;
- die Anordnung der Ausbildungegrundsätze in allen Schulen und Kursen der Armee;
- die Entscheidung über Bewaffnung und Ausrüstung der Armee;
- die Festlegung über die Organisation der Truppen;
- der Erlass der Dienstvorschriften und Reglemente der Armee;
- die Umschreibung der Grundsätze der militärischen Budgetpolitik.

Um diese Fachprobleme richtig beurteilen und entscheiden zu können, bedarf der Chef des Militärdepartementes der militärtechnischen Beratung. Mit dieser Aufgabe ist die Landesverteidigungskommission betraut, welche gemäß Art. 186 Abs. 1 der Militär-

organisation dem Chef des Militärdepartementes als «oberstes beratendes Organ in Fragen der militärischen Landesverteidigung» «beigegeben» ist. Die schon im Jahre 1891 geschaffene Landesverteidigungskommission ist die wichtigste der im Bereich des Eidg. Militärdepartementes bestehenden rund 30 militärischen Fachkommissionen und wird vom Chef des Departementes persönlich präsidiert. Im weiteren gehören der Landesverteidigungskommission an der Ausbildungschef, der Generalstabschef, die Kommandanten der Armeekorps sowie mit beratender Stimme der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Seit einer Gesetzesnovelle von 1939 hat die Landesverteidigungskommission nicht nur beratende Funktion, sondern auch gewisse Entscheidungskompetenzen; als im Jahre 1947 die eidgenössischen Räte den niemals Praxis gewordenen «Armeeinspektor» wieder aus der Militärorganisation entfernten, wurden verschiedene Kompetenzen, die dem «Armeeinspektor» hätten zukommen sollen, und die eigentlich auch auf ihn als Einzelperson zugeschnitten waren, an seiner Stelle auf die Landesverteidigungskommission übertragen. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt jedoch heute noch in der beratenden Tätigkeit.

Nach der heute gültigen Regelung hat die Landesverteidigungskommission als beratendes Organ namentlich folgende Geschäfte zu begutachten (Militärorganisation Art. 186, 19, 70):

- die Richtlinien und Ziele für die Kriegsvorbereitung und den Einsatz der Armee;
- die Ausbildungegrundsätze und Ziele der Truppenübungen und der Offizierskurse;
- die Organisation der Truppen;
- die Bewaffnung und Ausrüstung der Armee;
- die für die Armee erforderlichen Kredite;
- die jährlichen Schulen und Kurse;

- die Neueinteilung und Beförderung der Offiziere;
- die allgemeinen Dienstvorschriften, Reglemente usw.;
- den Antrag auf Kommandoenthbung von Stabsoffizieren;
- die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung und Beförderung der Stabsoffiziere.

Als entscheidender Instanz obliegen der Landesverteidigungskommission, allerdings unter dem Vorbehalt der Befugnisse der eidgenössischen Räte, des Bundesrates und des Chefs des Militärdepartementes, folgende Aufgaben (Militärorganisation Art. 186 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 57 der Dienstordnung des Eidg. Militärdepartementes):

- die Festsetzung der allgemeinen Weisungen für die operative Kriegsbereitschaft der Armee und über die Vorbereitungen für die Kriegsführung;
- der Entscheid über die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Bewaffnung und Ausrüstung der Armee, über die Einführung und Beschaffung von Kriegsmaterial sowie über die Bereitstellung von Kriegsreserven;
- die Oberaufsicht über die Ausbildung der Armee;
- die Bezeichnung der Ausbildungsziele, der Erlass der allgemeinen Weisungen für die Ausbildung sowie die Auslegung der Ausbildungsvorschriften;
- die Festlegung von Rahmen und Zielen der Offizierskurse und Truppenübungen.

Wo die Landesverteidigungskommission zu selbständigen Entscheidungen ermächtigt ist, fällt sie diese als Kollegialbehörde. — Sobald im aktiven Dienst ein General gewählt ist, hat die Landesverteidigungskommission — als Ersatz für den im Frieden fehlenden Oberbefehlshaber — ihre Daseinsberechtigung verloren und stellt ihre Tätigkeit ein.

## WOHER STAMMT ...

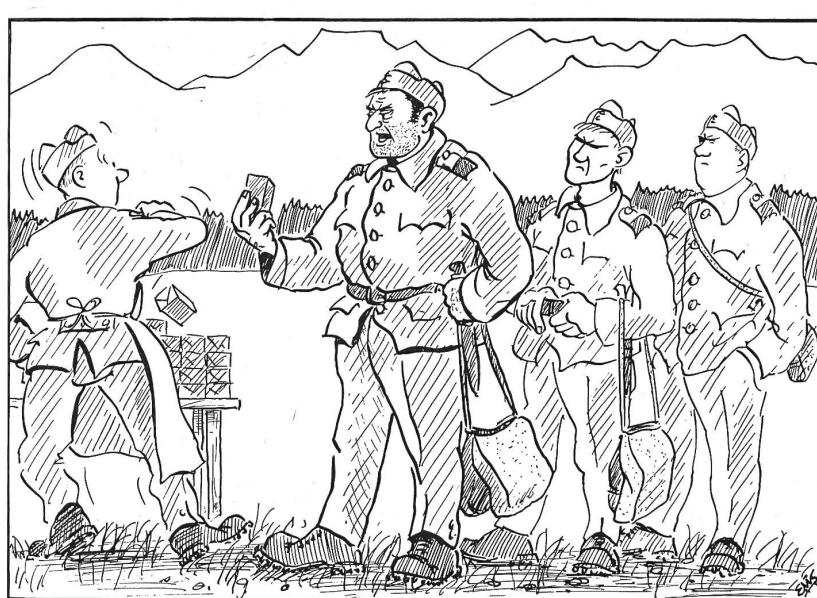
### ... Armeekorps?

Napoleon I. stellte 1805, vor dem Feldzug von Ulm, im Lager von Boulogne als erster im Kriege je nach Bedürfnis mehrere Divisionen unter dem Befehl eines Marschalls als Korps zusammen. Als feststehender Friedensverband wurde dann das Armeekorps von allen europäischen Heeren angenommen. In Preußen wurde es durch die Order vom 5. November 1816 eingeführt, um die Kriegsbereitschaft zu erhöhen.

In den Kriegen von 1866 und 1870/71 trat der Wert der schon im Frieden aufgestellten Korpsverbände, besonders auch für die Sicherheit und Schnelligkeit der Mobilmachung, so auffallend hervor, daß alle Staaten das Armeekorps als Friedensformation einführten.

Im 1. Weltkrieg wurde die Division mit eigenen Versorgungstruppenteilen ausgestattet und trat damit an die Stelle des Armeekorps als größter, in seiner Zusammensetzung gleichbleibender Verband des Heeres. In modernen Heeren geht diese Entwicklung weiter in Richtung Brigade, Kampfgruppe und Bataillon. In der russischen Armee ist das Armeekorps bereits ganz weggefallen.

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz Verlag, Hamburg).



Die Zwischenverpflegung:

«Khina! Mit dem konzentrierta Khabis bringscht dr Grenadier Lareida, Reto, 16, nia zum Marschiera! Jetzt sausisch i d'Khuchi und holsch-mer Tempoteufel zwei Landjeger! Klar?»